

Gliederungs-Nr.

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5ff3451f-e3c6-313d-aca2-34057f6a158e

Titel Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliche Abkürzung BauGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

§ 104 BauGB - Enteignungsbehörde

(1) Die Enteignung wird von der höheren Verwaltungsbehörde durchgeführt (Enteignungsbehörde).

213-1

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde ehrenamtliche Beisitzer mitzuwirken haben.

